

Autor	Beitrag
Schwarzer 25.10.2007 14:33	:gruessgott: liebe Gemeinde. Ich bin auf der Suche nach Inspiration: Es liegt ein Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO vor. Beantragt ist folgende Tätigkeit: Feilbieten und Ankauf von Produkten aus Rest- und Sonderposten von Firmen und Haushaltsauflösungen. Das ist nunmal ein weites Feld und ich versuche stets, den Leuten wenigstens die Bezeichnung von Warengruppen abzurufen. Ich suche nach einer griffigen Bezeichnung der Artikelgruppen unter die man das abarbeiten könnte. Hat jemand eine Idee?
Ingolstadt 25.10.2007 15:09	:gruessgott: Kollege Schwarzer, die oben vorgeschlagene Bezeichnung beschreibt durchaus zutreffend den Geschäftsgegenstand. Es handelt sich hier um einen "Ramschverkauf" der im stehenden Gewerbe schon länger üblich ist. Da es sich um Waren aus allen Bereichen handelt, ist eine Beschränkung auf Lebensmittel, Weißware, Haushaltsgeräte etc. nicht möglich. Unter einem Handel mit Sonderposten, Restware etc. können sich der Verbraucher oder die Kontrollorgane durchaus etwas vorstellen. Insofern ist der Umfang der Tätigkeit gut zu erkennen. Wenn der Inhaber der RGK auf seinen Wanderlagerveranstaltungen stattdessen wertvolle Pelze, Orientteppiche oder Hifi-Geräte der Luxusklasse anbietet, gehört dies nicht zum üblichen Handel mit "Sonder- und Restposten".
ruda 25.10.2007 16:10	Hallo, Schwarzer, wenn Du die beantragte Formulierung so hinein schreibst, empfehle ich Dir ein Begleitschreiben an den Inhaber der RGK: Zur Klarstellung ... informiere ich Sie über ... Damit deutlich ist, welche Gegenstände im Reisegewerbe nicht vertrieben werden dürfen.
Schwarzer 26.10.2007 08:10	:gruessgott: an die Kollegin Ruda und den Kollegen Kirchhammer, die Antworten sind prima und haben mir sehr weitergeholfen. Vielen Dank Ihnen beiden. Schöne Grüße aus Aschaffenburg:)

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: